Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Erwachsenenbehandlung durch Kinderärzte

Behandlung von Heranwachsenden

Seit dem 1. Oktober 2025 können Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin Patienten ab Beginn des 19. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr vollständig versorgen und die erbrachten Leistungen abrechnen. Ab dem 21. Geburtstag ist eine Behandlung von Patienten berufsrechtlich nicht zulässig. Die Patienten sollten daher an Ärzte verwiesen werden, die zur Behandlung Erwachsener legitimiert sind.

Ausnahme Herzerkrankungen

Kinderkardiologen, die über die Zusatzbezeichnung „spezielle Kardiologie bei Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern“ verfügen, können auch Erwachsene mit angeborenen Herzerkrankungen (EMAH) behandeln. Voraussetzung dafür ist, dass diese Zusatzbezeichnung im Arztregister der KVBW eingetragen ist. Alle Fälle von EMAH sind mit der Ausnahmekennziffer 99154 zu kennzeichnen.

Ausnahme multimorbide Patienten

Eine Weiterbehandlung ist beispielsweise auch möglich bei multimorbiden Patienten, die bereits als Kinder in der Praxis behandelt wurden und bei denen es nicht gelungen ist, sie nach Vollendung des 21. Lebensjahres in eine hausärztliche Praxis zu übergeben. In diesen Fällen ist die Ausnahmekennziffer 99155 anzugeben.

Ansonsten sind Abrechnungen bei Erwachsenen ohne besondere Kennzeichnung in folgenden Fällen möglich:

- Behandlungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- reine Impfleistungen (keine Abrechnung der Versichertenpauschale)
- Notfälle (akuter Fall in der Praxis) über Scheinuntergruppe (SUG) 43
- Befund-/Berichtübermittlung bei ehemaligen Patienten (Schein mit SUG 00 selbst anlegen; abrechenbar ist in diesen Fällen bei telefonischem Kontakt des Patienten direkt mit dem Arzt die GOP 01435, zuzüglich bei Bedarf Porto- oder Fax-Kostenpauschalen 40110/40111)

Behandlung von Begleitpersonen

Beratungen der stillenden Mutter als Bezugsperson bei Ernährungsproblemen eines Säuglings können über die GOP 04230 über den Schein des Kindes abgerechnet werden (bei Erfüllen der Leistungslegende). Die Behandlung begleitender Elternteile, Familienangehöriger des Arztes oder des Praxispersonals kann nicht abgerechnet werden (außer, es handelt sich um einen Notfall).

Ansprechpartner:
Abrechnungsberatung, Telefon **0711 7875-3397** oder E-Mail an *abrechnungsberatung@kvbawue.de*